

Bernhard Pfitzner

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

work in progress

Vorbemerkung

Wie vermerkt, handelt es sich bei dieser Materialzusammenstellung um „work in progress“. Sie hat den (Haupt-) Zweck, die Materialien der „Initiative Lieferkettengesetz“ (<https://lieferkettengesetz.de/>) zu ergänzen und einen schnellen Zugriff auf internationale und nationale Bezugsdokumente sowie weitere Materialien zum Thema zu ermöglichen.

In einer nächsten „Ausbaustufe“ plane ich folgende Erweiterungen:

- eine inhaltliche Einleitung; vorerst verweise ich hier auf die Materialien der „Initiative Lieferkettengesetz“ (s.u., S. 3) sowie auf den ausführlichen ILO-Bericht (s.u. S. 7 sowie Inhaltsverzeichnis im [Material 5](#));
- insbes. statistische Angaben zur quantitativen Bedeutung des Phänomens Lieferketten (i.W. auf der Grundlage von ILO- und UNCTAD-Daten);
- weitere gewerkschaftliche Positionierungen zum Thema Lieferketten (insbes. Global Union Federations, EGB, DGB).

Da das Thema Lieferketten in starkem Maße mit der internationalen Gewerkschaftsarbeit zusammenhängt, verweise ich im [Anhang](#) auf Informationsmaterialien, die ich zu diesem Thema erarbeitet habe.

Ich bedanke mich für Materialhinweise bei Klaus Lörcher (von ihm stammt u.a. der größte Teil der Hinweise zur europäischen Ebene (Europarat, EU, EGB) sowie zur ILO), außerdem bei Michael Fichter, Ralf Krämer und Uwe Wötzel.

Ich freue mich über Anregungen (insbes. aufgrund praktischer Anforderungen).

Derartige Anregungen wie auch wohlwollend-kritische Hinweise erbitte ich an meine mail-Adresse: bernhard.pfitzner@web.de.

Hannover, d. 28.2.20
Bernhard Pfitzner

Übersicht

VORBEMERKUNG	1
ÜBERSICHT	2
MATERIALÜBERBLICK	4
1. MATERIALIEN DER INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ.....	4
2. BEZUGSDOKUMENTE - INTERNATIONAL.....	5
<i>UNO</i>	5
<i>ILO</i>	7
<i>OECD</i>	9
<i>G7</i>	9
<i>Europarat</i>	10
<i>Europäische Union</i>	11
3. BEZUGSDOKUMENTE – DEUTSCHLAND	12
<i>Bundesregierung</i>	12
<i>Bundestag</i>	14
<i>Nationales CSR-Forum</i>	14
<i>Regierungsparteien</i>	14
4. ANDERE LÄNDER.....	15
<i>Frankreich</i>	15
<i>Niederlande</i>	15
5. GEWERKSCHAFTEN	16
<i>Internationaler Gewerkschaftsbund</i>	16
<i>Europäischer Gewerkschaftsbund</i>	16
<i>Deutscher Gewerkschaftsbund</i>	16
<i>IG BCE</i>	16
6. WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN.....	17
<i>Deutschland</i>	17
<i>Ausland</i>	17
7. WEITERE MATERIALIEN	18
MATERIALIEN	19
1. RECHTSGUTACHTEN ZUR AUSGESTALTUNG EINES LIEFERKETTENGESETZES - INHALTSVERZEICHNIS	19
2. TAG DER MENSCHENRECHTE: 42 UNTERNEHMEN FORDERN LIEFERKETTENGESETZ – WACHSENDE UNTERSTÜTZUNG AUCH AUS KIRCHEN UND PARTEIEN (INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ).....	21
3. DEUTSCHE UNTERNEHMEN BEI MENSCHENRECHTS-TEST DURCHGEFALLEN – KATASTROPHALES ERGEBNIS MACHT LIEFERKETTENGESETZ UNUMGÄNGLICH (INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ).....	23
4. LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE (AUSZÜGE).....	24
5. BERICHT „MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT IN GLOBALEN LIEFERKETTEN“ (ILO, 2016) (INHALTSVERZEICHNIS)	31
6. ABSCHLUSSERKLÄRUNG G7-GIPFEL 2015 (AUSZUG)	32
7. STUDY ON DUE DILIGENCE REQUIREMENTS THROUGH THE SUPPLY CHAIN	34
8. NATIONALER AKTIONSPLAN UMSETZUNG DER VN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE (INHALTSVERZEICHNIS).....	36
9. HINTERGRUNDINFORMATION ZUM FRANZÖSISCHEN SORGFALTPFLICHTENGESETZ (AUSZUG)	37
10. KONGRESSERKLÄRUNG DES 4. IGB-WELTKONGRESSSES (2018) (AUSZÜGE)	39
11. STATEMENT: FÜR EINE GESETZLICHE REGELUNG MENSCHENRECHTLICHER UND UMWELTBEZOGENER SORGFALTPFLICHTEN (42 UNTERNEHMEN).....	44
12. HÜBNER, C. (2015): GLOBALE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN ORGANISIEREN: EINE NEUE HERAUSFORDERUNG FÜR GEWERKSCHAFTEN.....	45
13. VOSS, E., J.-O. NILSSON AND T. BODENDIECK (2019): VERANTWORTUNG IN LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTEN. GLOBALE RAHMENVEREINBARUNGEN ALS INSTRUMENT EINER GEWERKSCHAFTLICHEN MITGESTALTUNG MENSCHENRECHTLICHER SORGFALTPFLICHT	46

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

ANHANG: BISHERIGE ARBEITEN ZUM THEMA „INTERNATIONALE GEWERKSCHAFTSARBEIT“	47
1. ÜBERGREIFEND.....	47
2. GLOBALE EBENE	47
3. EUROPA	47
4. AUßEREUROPÄISCHE KONTINENTE.....	48
AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS	49

Materialüberblick

1. *Materialien der Initiative Lieferkettengesetz*

Quelle allgemein: <https://lieferkettengesetz.de/mitmachen/>

ARGUMENTATIONSLEITFADEN FÜR AKTIVE (28 S.)

Quelle: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2019/09/Lieferkettengesetz_BfdW_Argumentationsleitfaden_SCREEN_ES.pdf

Inhalt

Einleitung

Worum es geht: Kernbotschaften und Tipps für Gespräche

- Warum es ein Lieferkettengesetz braucht
- Kommunikation ist nicht nur Inhalt
- Tipps für Gespräche mit Passant*innen
- Tipps für Gespräche mit Politiker*innen
- Stimmen aus der Politik
- Stimmen aus der Wirtschaft

Häufige Fragen und Argumente

- ... zum Inhalt des geforderten Lieferkettengesetzes
- ... zur Bedeutung des Gesetzes für Unternehmen
- ... zu politischen Entwicklungen in Deutschland, Europa und weltweit
- ... zur Bedeutung des Gesetzes für den weltweiten Handel

Quellenverzeichnis

Impressum

Anforderungen an ein wirksames Lieferkettengesetz (7 S.)

Quelle: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2019/09/Konkrete_Eckpunkte_fuer_ein_wirksames-Lieferkettengesetz_Initiative_Lieferkettengesetz-1.pdf

Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes (90 S.)

Quelle: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/Initiative-Lieferkettengesetz_Rechtsgutachten_final.pdf
Inhaltsverzeichnis s. [Material 1](#)

Pressemitteilung v. 9.12.19

„Tag der Menschenrechte: 42 Unternehmen fordern Lieferkettengesetz – wachsende Unterstützung auch aus Kirchen und Parteien“

s. [Material 2](#)

Pressemitteilung v. 11.12.19

„Deutsche Unternehmen bei Menschenrechts-Test durchgefallen – Katastrophales Ergebnis macht Lieferkettengesetz unumgänglich“

s. [Material 3](#)

2. Bezugsdokumente - international

UNO

Rechtstexte

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Quelle: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/zivilpakt-iccpr/>

Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/>

Weitere UNO-Menschenrechtsinstrumente s. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/>

Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

(Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 – **Sustainable Development Goals / SDGs**)

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

Menschenrechtsrat

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNO-Menschenrechtsrat, 16.6.11)

Quelle: https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/Leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf
Auszüge s. [Material 4](#)

Auslegungsleitfaden (2012)

Quelle: <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>

Weitere Quellen:

<https://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/CorporateHRDDueDiligence.aspx>

Rechtsverbindliches Instrument zur Regelung der Aktivitäten von transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im internationalen Menschenrechtsrecht (Entwurf des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe v. 16.7.2019)

Quelle: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/OEIGWG_RevisedDraft_LBI.pdf

Weitere Quellen: <https://2019unforumbhr.sched.com/list/descriptions/>

Sozialpaktausschuss

Allgemeine Bemerkungen zu Staatenverpflichtungen gemäß dem UN-Sozialpakts im Zusammenhang mit Wirtschaftsaktivitäten (10.8.2017)

Quelle: [General comment No. 24 \(2017\) on State obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of business activities](#)

ILO

Rechtstexte

Kernarbeitsnormen

Quelle: <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

(bei den folgenden Übereinkommen habe ich darauf verzichtet, die (tw. sehr langen) web-Links explizit anzugeben, sie sind über die o.a. Quelle zu erreichen)

[Übereinkommen 87](#) Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)

[Übereinkommen 98](#) Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)

[Übereinkommen 29](#) Zwangsarbeit (1930)
und
[Protokoll](#) von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit

[Übereinkommen 105](#) Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)

[Übereinkommen 100](#) Gleichheit des Entgelts (1951)

[Übereinkommen 111](#) Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)

[Übereinkommen 138](#) Mindestalter (1973)

[Übereinkommen 182](#) Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Andere grundlegende Übereinkommen, insb. zu Arbeitsschutz und Arbeitsaufsicht

[Übereinkommen 155](#) Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981
und
[Protokoll](#) von 2002 zum Übereinkommen zum Arbeitsschutz

[Übereinkommen 187](#) Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

[Übereinkommen 81](#) Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, 1947 und
[Protokoll](#) von 1995 zum Übereinkommen zur Arbeitsaufsicht

Weitere relevante Übereinkommen

Quelle: <https://libguides.ilo.org/global-supply-chains-en/standards>

Erklärungen und Entschlüsse

Allgemeine Erklärungen

Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („[Jahrhunderterklärung der IAO](#)“, 2019)

[Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung](#) (2008)

[Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit](#) (1998)

Spezifische Erklärungen zu multinationalen Unternehmen

[Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik](#) (1977, zuletzt geändert 2017)

Entschließung über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten (2016, 8 S.)

Quelle: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_498737.pdf

Berichte

Bericht Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten (2016, 87 S.)

Quelle:

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_469507.pdf

(Inhaltsverzeichnis s. [Material 5](#))

[ILO Decent Work interventions in global supply chains - A synthesis review on lessons learned; what works and why, 2010-2019](#) (2019)

[Decent work in global supply chains: An internal research review](#) (2019)

[Workplace Compliance in Global Supply Chains](#) (2017)

Berichte zu spezifischen Bereichen

[Ending child labour, forced labour and human trafficking in global supply chains](#) (2019)

OECD

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Quelle: <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

G7

Abschlussklärung G7-Gipfel 2015 (7.– 8. Juni 2015, Schloss Elmau)

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975254/398758/b2a8d4e26f0198195f810c572510733f/2015-06-08-g7-abschluss-deu-data.pdf?download=1>

Auszüge s. [Material 6](#)

Europarat

Rechtstexte

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Quelle: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

Europäische Sozialcharta (ESC)

Quelle: <https://www.sozialcharta.eu/text/>

Ministerkomitee

Empfehlung ‚Menschenrechte und Wirtschaft‘ (2.3.2016)

Quelle: <https://edoc.coe.int/en/fundamental-freedoms/7302-human-rights-and-business-recommendation-cmrec20163-of-the-committee-of-ministers-to-member-states.html>

Erläuternder Bericht zur Empfehlung

Quelle: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c1a7f

Weitere Quellen: <https://www.coe.int/en/web/human-rights-intergovernmental-cooperation/online-platform-for-human-rights-and-business>

Parlamentarische Versammlung

Entschließung (2311 (2019)) zu ‚Menschenrechte und Wirtschaft‘ – Was soll aus der Empfehlung des Ministerkomitees (CM/Rec(2016)3) folgen? (29.11.2019)

Quelle: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=28296&lang=en>

Weitere Quellen: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=28255&lang=en>

Europäische Union

Rechtstexte

Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>

Europäische Kommission

Mitteilung - Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) C/2017/4234 (5.7.2017)

Quelle: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705(01)&from=DE)

Study on due diligence requirements through the supply chain

Quelle: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en> (Published: 2020-02-20)

Abstract und Inhalt s. [Material 7](#)

Europäisches Parlament

Entschließung zum Beitrag der EU zu einem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen betreffend die Rolle transnationaler und sonstiger Wirtschaftsunternehmen mit transnationalen Merkmalen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen (2018/2763(RSP)) (4.10.2018)

Quelle: http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0382_DE.html

Studie zum Zugang zu Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten (Februar 2019)

Quelle: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/603475/EXPO_STU\(2019\)603475_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/603475/EXPO_STU(2019)603475_EN.pdf)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Stellungnahme Ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte (REX/518) (11.12.2019)

Quelle: <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2019-01278-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>

3. Bezugsdokumente – Deutschland

Bundesregierung

Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (16.12.16)

Quelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

Inhaltsverzeichnis s. [Material 8](#)

Auszug (S. 10):

...

III. Erwartungshaltung der Bundesregierung an die unternehmerische Sorgfalt in der Achtung der Menschenrechte

...

Maßnahmen

→ Die Bundesregierung erwartet von allen Unternehmen, die oben beschriebenen Prozesse in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen. Die Umsetzung hiervon wird ab 2018 jährlich überprüft. Sofern keine ausreichende Umsetzung erfolgt, wird die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen und zur Erweiterung des Kreises der zu erfassenden Unternehmen prüfen (vgl. Kapitel VI).

...

→ Ziel ist es, dass mindestens 50 % aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten bis 2020 die in Kapitel III beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Hierzu gehört auch, dass die Unternehmen, wenn sie bestimmte Verfahren und Maßnahmen nicht umsetzen, darlegen können, warum dies nicht geschehen ist (“Comply or Explain“-Mechanismus). Sofern weniger als 50 % der zuvor genannten Unternehmen bis 2020 die in Kapitel III beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben und daher keine ausreichende Umsetzung erfolgt ist, wird die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen. In dem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch die Notwendigkeit des mit diesem Aktionsplan verbundenen Aufwands für Unternehmen – unter Einbeziehung des Nationalen Normenkontrollrats – sowie eine Erweiterung des Kreises der zu erfassenden Unternehmen prüfen, um für zukünftige Evaluierungen und daraus folgende weitere Maßnahmen ggf. auch Unternehmen mit geringerer Mitarbeiterzahl zu erfassen.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (19. Legislaturperiode, 12. März 2018)

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

Auszug (S. 156)

Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.

Stellungnahme

„Bundesminister Müller und Heil werben für faire Lieferketten“

Anlässlich des „Fünften Zukunftsforums: ‚Für nachhaltige Lieferketten: Getrennte Verantwortlichkeiten – gemeinsame Verantwortung‘“ vom 20.02. bis 21.02.2019

s. <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/bundesminister-fuer-faire-lieferketten.html>

https://www.bmz.de/de/presse/zukunftsforum_globalisierung_gerecht_gestalten/index.html

„Wir brauchen mehr Fairness in globalen Lieferketten.“

„Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat 11. Dezember zusammen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller Eckpunkte für ein Gesetz zur Einhaltung von Standards in der globalen Produktion angekündigt. Damit soll sichergestellt werden, dass deutsche Unternehmen bei ihren ausländischen Zulieferbetrieben auf angemessene Arbeitsbedingungen und Löhne achten. Sehen Sie hier Ausschnitte des Statements von Hubertus Heil.“

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2019/wir-brauchen-mehr-fairness-in-globalen-lieferketten.html>

(dort auch Video mit Statement von H. Heil)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Entwurf für ein Gesetz zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)

(1.2.2019 – keine offizielle Veröffentlichung)

Quelle: https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/SorgfaltGesetzentwurf.pdf

Bundestag

19. Wahlperiode

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jetzt liefern – Lieferkettengesetz gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in internationalen Lieferketten vorlegen (Drucksache 19/16061; 18.12.2019)

Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/160/1916061.pdf>

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Rechtssicherheit in internationalen Lieferketten stärken – Haftung für Prüfunternehmen festschreiben (Drucksache 19/16061; 19/16883)

Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/168/1916883.pdf>

Debatte dazu s.:

Stenografischer Bericht 146. Sitzung, 13.2.2020, Tagesordnungspunkt 15

Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19146.pdf>
(darin S. 18316-18324)

Nationales CSR-Forum

Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten (25.6.2018)

Quelle: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsrecht/csr-konsens-liefer-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Regierungsparteien

CDU: Beschluss C29 des 32. Parteitags (22./23.11.19)
„Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in Lieferketten weltweit durchsetzen“

Quelle:

https://www.cdu.de/system/tdf/media/images/leipzig2019/32._parteitag_2019_sonstige_beschluesse_2.pdf?file=1 (S. 5-7)

SPD: Beschluss des Parteitags (6.-8.12.19)
„Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht deutscher Unternehmen bei globalen Lieferketten“

Quelle:

https://globalezukunftsfragen.spd.de/fileadmin/globalezukunftsfragen/Positionspapere/Beschluss_BPT_Gesetz_zur_menschenrechtlichen_Sorgfaltspflicht_deutscher_Unternehmen_bei_globalen_Lieferketten.pdf

4. Andere Länder

Frankreich

Sorgfaltspflichtengesetz

Hintergrundinformationen (Amnesty International u.a., 24.3.2017)

Quelle: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user_upload/Hintergrundinformationen zum franzoesischen Gesetz ak.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user_upload/Hintergrundinformationen_zum_franzoesischen_Gesetz_ak.pdf)
s.a. [Material 9](#)

Französischer Gesetzestext: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2017/3/27/2017-399/jo/texte>

Niederlande

Gesetz gegen Kinderarbeit

Artikel bei „Brot für die Welt“

Quelle: <https://info.brot-fuer-die-welt.de/blog/niederlaendisches-gesetz-kinderarbeit>

5. Gewerkschaften

Internationaler Gewerkschaftsbund

Die Regeln neu festlegen: Kongresserklärung des 4. Weltkongresses (2.-7.12.18)

Quelle: <https://congress2018.ituc-csi.org/4co-g-5-building-workers-power-die>
s. [Material 10](#)

Europäischer Gewerkschaftsbund

Positionspapier zu einer Europäischen Richtlinie über Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und verantwortungsvollem Unternehmerhandeln (18.12.2019)

Quelle: <https://www.etuc.org/en/document/etuc-position-european-directive-mandatory-human-rights-due-diligence-and-responsible>

Deutscher Gewerkschaftsbund

Menschenrechtsschutz in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten
(30.01.2018)

Quelle: <https://www.dgb.de/++co++a0cd3358-05a8-11e8-a594-52540088cada>

Soziale Verantwortung von Unternehmen: Berliner CSR-Konsens verabschiedet
(14.11.2018)

Quelle: <https://www.dgb.de/themen/++co++5a85c53e-e7fe-11e8-afc9-52540088cada>

Wer nicht hören will, muss fühlen – Globale Wertschöpfungsketten: Jetzt aber fair!
(9.3.2019)

Quelle: <https://www.dgb.de/themen/++co++31b437fe-4a4f-11e9-ad9b-52540088cada>

IG BCE

s. [Material 13](#):

Voss, E., J.-O. Nilsson and T. Bodendieck (2019): Verantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten. Globale Rahmenvereinbarungen als Instrument einer gewerkschaftlichen Mitgestaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Quelle: <https://www.arbeit-umwelt.de/verantwortung-in-liefer-und-wertschoepfungsketten/>

Hannover: Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE, 64 Seiten

6. Wichtige Gerichtsverfahren

Deutschland

Klage gegen RWE wegen Folgen des Klimawandels in Peru (OLG Hamm)

Quellen:

Hinweis: und Beweisbeschluss (2017): <http://rae-guenther.de/wp-content/uploads/Praezedenzfall-im-Klimarecht-Hinweis-und-Beweisbeschluss.pdf>

Allgemein: <https://www.business-humanrights.org/de/rwe-gerichtsverfahren-bez-klimawandel>

Ausland

Klage gegen Fa. Vedanta wegen Aufsichtspflichtverletzung in Bezug auf eine Niederlassung in Zambia (UK Supreme Court)

Quellen:

Urteil (2019): <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2017-0185-judgment.pdf>
([Vedanta v Lungowe](#))

Allgemein: <https://corporatefinancelab.org/2019/04/30/uk-supreme-court-enables-expansive-supply-chain-liability/>

7. Weitere Materialien

- Michael R. Krätke, Globale Wertschöpfungsketten in und nach der Großen Krise, in: spw 4/2013, S. 13-19
https://www.spw.de/data/spw_197_kraetke.pdf
- List of large businesses, associations & investors with public statements & endorsements in support of human rights due diligence regulation
<https://www.business-humanrights.org/en/list-of-large-businesses-associations-investors-with-public-statements-endorsements-in-support-of-human-rights-due-diligence-regulation>
- Statement: Für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltpflichten (42 Unternehmen)
s. [Material 11](#)
- „Heil will deutsche Firmen mit Lieferkettengesetz verpflichten“ (Spiegel-Online, 9.12.19)
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hubertus-heil-lieferketten-gesetz-geplant-mit-verpflichtung-fuer-deutsche-firmen-a-1300311.html>
- „Firmen fordern Kontrolle“ (Süddeutsche, 9.12.19)
<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/menschenrechte-lieferkette-1.4716264>
- Hübner, C. (2015): Globale Wertschöpfungsketten organisieren: eine neue Herausforderung für Gewerkschaften. Internationale Politikanalyse Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. 17 S.
<http://library.fes.de/pdf-files/iez/11565.pdf>
Inhaltsverzeichnis und Zusammenfassung s. [Material 12](#)
- Voss, E., J.-O. Nilsson and T. Bodendieck (2019): Verantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten. Globale Rahmenvereinbarungen als Instrument einer gewerkschaftlichen Mitgestaltung menschenrechtlicher Sorgfaltpflicht. Hannover: Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE. 64 Seiten.
Inhaltsverzeichnis s. [Material 13](#)
<https://www.arbeit-umwelt.de/verantwortung-in-liefer-und-wertschoepfungsketten/>
- Übersicht globale Wertschöpfungsketten. Vernetzungs- und Verknüpfungsthemen innerhalb der Bildungsstandards und didaktische Leitprinzipien
https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/wirtschaft/gym/bp2004/fb1_2/05_hilfen/ausland3/4_global/
- Globale Warenketten (am Beispiel Jeans) Erde - Multipolare Welt
<https://diercke.westermann.de/content/globale-warenketten-am-beispiel-jeans-978-3-14-100800-5-271-4-1>
- Kerkow, U., J. Martens and A. Müller (2012): Vom Erz zum Auto. Aachen: Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.; Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. für die Aktion „Brot für die Welt“; Global Policy Forum Europe. 75 Seiten.
http://www.misereor.de/fileadmin/redaktion/Vom_Erz_zum_Auto.pdf.

Materialien

1. Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes - Inhaltsverzeichnis

Quelle: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/Initiative-Lieferkettengesetz_Rechtsgutachten_final.pdf

I. Vorwort

II. Einleitung

1. Zentrale Anforderungen an ein Lieferkettengesetz
2. Überblick: Das Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz
3. Gründe für ein Lieferkettengesetz
4. Deutsche Unternehmen und die Menschenrechte – Negativbeispiele

III. Mögliche Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes entsprechend der Anforderungen der Initiative

1. Ausgangslage im deutschen Recht
2. Persönlicher Anwendungsbereich: Für welche Unternehmen soll das Gesetz gelten?
 - a) Große Unternehmen
 - b) Unternehmen in Hochrisikobranchen
 - c) Sitz oder Geschäftstätigkeit in Deutschland
 - d) Nicht in Hochrisikosektoren tätige Unternehmen und die Ausnahme für Kleinstunternehmen
3. Schutzgüter
 - a) Menschenrechte und Arbeitnehmerbelange
 - b) Schutzrichtung und Bestimmtheit der Menschenrechte
 - c) Umwelt
4. Sorgfaltspflicht
 - a) Hintergrund zur Sorgfalt
 - b) Notwendigkeit von Vorgaben für die Regelung einer Sorgfaltspflicht
 - c) Besonderheiten in der umweltbezogenen Sorgfalt
 - d) Extraterritorialer Geltungsanspruch der Sorgfaltspflicht
 - e) Der Angemessenheitsbegriff als zentrales Kriterium der Sorgfalt
 - f) Rechtssicherheit, Harmonisierung und fairer Wettbewerb durch grenzüberschreitenden Rechtsanwendungsbefehl
5. Dokumentations- und Offenlegungspflichten
6. Durchsetzungsmechanismen
 - a) Ordnungswidrigkeit
 - b) Zivilrechtliche Haftung
 - aa) Rechtsgutsverletzung
 - bb) Verursachung
 - cc) Verschulden
 - dd) Kein Verstoß gegen das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip
 - ee) Vergleichbarkeit mit bereits bestehenden Haftungsgrundlagen, insbesondere der Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)
 - ff) Möglichkeiten der Haftungsbefreiung (Beweislast)
 - c) Anwendung deutschen Zivilrechts bei Auslandssachverhalten

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

- d) Verknüpfung mit dem Vergaberecht
- e) Verknüpfung mit dem Außenwirtschaftsrecht
- 7. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, Europarecht und Wirtschaftsvölkerrecht
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit und Eigentumsgarantie
 - c) Bestimmtheit der Anforderungen
 - d) Europäische Warenverkehrsfreiheit
 - e) Wirtschaftsvölkerrecht (GATT und GATS)
- 8. Institutioneller Rahmen
- 9. Stärkung von Governance-Strukturen und Hilfsangeboten

IV. Quellen

V. Impressum

2. Tag der Menschenrechte: 42 Unternehmen fordern Lieferkettengesetz – wachsende Unterstützung auch aus Kirchen und Parteien (Initiative Lieferkettengesetz)

Pressemitteilung der Initiative Lieferkettengesetz v. 9.12.2019

Quelle: <https://lieferkettengesetz.de/pressemitteilung/42-unternehmen-fordern-lieferkettengesetz/>

Berlin/Bonn, 09.12.2019. Die Unterstützung für ein Lieferkettengesetz in Deutschland wächst: Vor dem morgigen Tag der Menschenrechte am 10. Dezember haben sich 42 deutsche Unternehmen für ein solches Gesetz ausgesprochen. Die beiden Regierungsparteien CDU und SPD haben auf ihren Parteitag Beschlüsse für ein Lieferkettengesetz gefasst. Und auch zentrale Gremien und Würdenträger der beiden großen Volkskirchen fordern einen gesetzlichen Rahmen. Ein Lieferkettengesetz würde deutsche Unternehmen dazu verpflichten, sich in ihren globalen Geschäften an umwelt- und menschenrechtliche Standards zu halten. Bundesarbeitsminister Heil hatte heute im Spiegel angekündigt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf mit „klaren Haftungsregeln“ zu erarbeiten.

„Unternehmen, Kirchen, Parteien – die vielen Rufe nach einem Lieferkettengesetz sind unüberhörbar! Wir begrüßen die Ankündigung von Minister Heil, der nun Taten folgen müssen. Denn längst ist klar: Ohne ein Gesetz tun die Unternehmen zu wenig für Umwelt und Menschenrechte“, kommentiert Johanna Kusch, Sprecherin der „Initiative Lieferkettengesetz“. Die Initiative eint 82 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen sowie Gewerkschaften. Im September 2019 haben sie sich zu einem Bündnis zusammengeschlossen.

In einer heute vom Business and Human Rights Resource Centre veröffentlichten Stellungnahme sprechen sich 42 deutsche Unternehmen für ein Lieferkettengesetz aus. In der Liste finden sich bekannte Namen wie Tchibo, Ritter Sport, Nestlé Deutschland und Hapag Lloyd. „Die großen Arbeitgeberverbände können mit ihrer ablehnenden Haltung längst nicht mehr für sich beanspruchen, die Interessen der Wirtschaft zu vertreten. Bei vielen Unternehmen wächst die Überzeugung, dass nur ein gesetzlicher Rahmen Wettbewerbsgleichheit schafft“, sagt Johannes Schorling von der Entwicklungsorganisation INKOTA. „Unternehmen, die sich für die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz engagieren, dürfen gegenüber der verantwortungslosen Konkurrenz nicht länger benachteiligt werden.“

Auf ihren Parteitagen haben sich die Regierungsparteien hinter eine gesetzliche Regelung gestellt. „Wir begrüßen es sehr, dass nun sowohl SPD als auch CDU für ein Lieferkettengesetz eintreten“, sagt Cornelia Heydenreich von Germanwatch. Bemerkenswert sei an beiden Parteitagsbeschlüssen, dass das Monitoring im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte nicht mehr die Entscheidungsgrundlage für ein Gesetz darstelle, sondern lediglich „Erkenntnisse“ liefern soll. „Die aktuelle Unternehmens-Befragung der Bundesregierung scheint erneut zu bestätigen, dass Unternehmen freiwillig nicht genug tun. Wir fordern die Bundesregierung auf, nun zügig ein Gesetz auszuarbeiten“, so Heydenreich weiter. Arbeitsminister Heil hatte heute dem Spiegel gegenüber gesagt, die Ergebnisse der Unternehmensbefragung seien „ernüchternd“.

Auch aus den Kirchen wird die Forderung nach verbindlichen Regeln lauter. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat sich kürzlich in seiner Vollversammlung für ein Lieferkettengesetz ausgesprochen, die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen einen eigenen Beschluss zum Thema gefasst. „Der Ausbeutung und Unterdrückung ein Ende setzen: Für vie-

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

le Christinnen und Christen bedeutet dieser Auftrag, sich für Rahmenbedingungen einzusetzen, die die Wirtschaft in den Dienst des Lebens stellen“, berichtet Eva-Maria Reinwald vom SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene.

3. Deutsche Unternehmen bei Menschenrechts-Test durchgefallen – Katastrophales Ergebnis macht Lieferkettengesetz unumgänglich (Initiative Lieferkettengesetz)

Pressemitteilung der Initiative Lieferkettengesetz v. 11.12.2019

Quelle: <https://lieferkettengesetz.de/pressemitteilung/deutsche-unternehmen-bei-menschenrechts-test-durchgefallen-katastrophales-ergebnis-macht-lieferkettengesetz-unumgaenglich/>

Berlin, 11. Dezember 2019. Deutsche Unternehmen haben beim Monitoring der Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP-Monitoring) schlecht abgeschnitten. Mit der Untersuchung wollte die Bundesregierung der Frage nachgehen, ob sich deutsche Unternehmen freiwillig an menschenrechtliche Standards halten. Die „Initiative Lieferkettengesetz“, ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis aus über 80 Organisationen, fordert die Bundesregierung deswegen dazu auf, Konsequenzen zu ziehen und umgehend ein Gesetzgebungsverfahren für ein Lieferkettengesetz einzuleiten.

Anlass für die Kritik sind die heute bekannt gewordenen Ergebnisse der Erhebung: Nur 20% der Unternehmen gibt darin an, die Menschenrechtsanforderungen des NAP zu erfüllen. Die Angaben beruhen auf Selbstauskünften der teilnehmenden Unternehmen. Um auf die angestrebte Mindestanzahl von 400 Unternehmens-Antworten zu kommen, hatte die Bundesregierung die Laufzeit der Befragung zweimal verlängert und die Stichprobe von 1.800 auf 3.000 Unternehmen erweitert. 2.600 angeschriebene Unternehmen hatten sich an der Umfrage nicht beteiligt.

„Mit diesem katastrophalen Ergebnis ist auch der letzte Beweis erbracht: Freiwillig tun die Unternehmen viel zu wenig für die Menschenrechte. Diesen Beweis muss die Bundesregierung nun anerkennen und ein Lieferkettengesetz vorlegen – und nicht noch mehr Zeit und Geld in Untersuchungen stecken, deren Ergebnisse die Spatzen längst von den Dächern pfeifen“ sagt Johannes Heeg, Sprecher der Initiative Lieferkettengesetz.

„Die Bundesregierung hat viel zu lange an der freiwilligen Unternehmensverantwortung beim Menschenrechtsschutz entlang der gesamten Lieferkette festgehalten. Das geht aus dem schlechten Abschneiden der Unternehmen beim NAP-Monitoring klar hervor. Wir haben wertvolle Zeit verloren. Wenn wir weiterhin Kinderarbeit und Hungerlöhne in der Produktion für den deutschen Markt dulden, nehmen wir den Menschen in Entwicklungsländern die Chance auf ein Leben in Würde. Die Bundesregierung muss jetzt endlich handeln und den Vorstoß der Minister Müller und Heil für ein Lieferkettengesetz unterstützen“, kommentiert die Präsidentin von Brot für die Welt, Cornelia Füllkrug-Weitzel.

„Mitmachen freiwillig, Belege nicht nötig, Ausreden möglich. Und trotzdem achten laut NAP-Monitoring nur 20% der befragten Unternehmen die Menschenrechte. Das Ergebnis spricht für sich, jede weitere Befragungsrunde wäre eine Farce. Auch die Minister Müller und Heil haben das erkannt und ziehen die einzig richtige Konsequenz: Die Entscheidung für ein Lieferkettengesetz darf nicht länger verschleppt werden“, sagt Marion Lieser, geschäftsführende Vorstandsvorsitzende von Oxfam Deutschland e.V.

4. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Auszüge)

Quelle:

https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

Die Publikation

- „ist eine nichtamtliche Übersetzung, für die das Deutsche Global Compact Netzwerk die volle Verantwortung trägt“ (S. ii),
- „enthält die ‚Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe‘“, die durch den VN-Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne sowie andere Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden. Die Leitprinzipien finden sich im Anhang des abschließenden Berichts des Sonderbeauftragten an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/31), der auch eine Einleitung zu den Leitprinzipien und deren Entstehung enthält. Der Menschenrechtsrat hat die Leitprinzipien in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 verabschiedet“ (S. iv).

Im Folgenden gebe ich nur die 31 Prinzipien wider; das Original enthält zu jedem dieser Prinzipien einen Kommentar.

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

I. DIE PFLICHT DES STAATES ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

1. Staaten müssen den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion von Dritten, einschließlich Wirtschaftsunternehmen verübt werden. Dies setzt voraus, dass sie durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen.
2. Staaten sollten klar die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Wirtschaftsunternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

ALLGEMEINE REGULIERENDE UND GRUNDSATZPOLITISCHE AUFGABEN DES STAATES

3. Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten:

- (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser Rechtsvorschriften zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen;
- (b) sicherstellen, dass sonstige Rechtsvorschriften und Politiken zur Gründung und laufenden Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen, so etwa das Unternehmensrecht, Unternehmen nicht daran hindern, sondern vielmehr dazu befähigen, die Menschenrechte zu achten;
- (c) Wirtschaftsunternehmen wirksame Handlungsanleitungen zur Achtung der Menschenrechte in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bereitstellen;
- (d) Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.

DER NEXUS ZWISCHEN STAAT UND WIRTSCHAFT

4. Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen oder von staatlichen Stellen wie Exportkreditagenturen und öffentlichen Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen erhebliche Unterstützung und Dienstleistungen erhalten, unter anderem, indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.

5. Staaten sollten angemessene Aufsicht ausüben, um ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie mit Wirtschaftsunternehmen vertraglich oder durch Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können.

6. Staaten sollten die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen fördern, mit denen sie geschäftliche Transaktionen tätigen.

UNTERSTÜTZUNG DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE DURCH UNTERNEHMEN IN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN GEBIETEN

7. Wegen des erhöhten Risikos schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten sollten Staaten helfen sicherzustellen, dass in diesen Kontexten tätige Wirtschaftsunternehmen nicht an solchen Verletzungen beteiligt sind, unter anderem indem sie:

- (a) in einer möglichst frühen Phase das Gespräch mit Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, um ihnen zu helfen, die menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen zu erkennen, zu vermeiden und zu mildern;
- (b) Wirtschaftsunternehmen angemessene Unterstützung dabei gewähren, die erhöhten Verletzungsrisiken abzuschätzen und ihnen zu begegnen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt;
- (c) einem Wirtschaftsunternehmen, das an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist und sich weigert, bei der Handhabung der Situation zu kooperieren, den Zugang zu öffentlicher Förderung und öffentlichen Dienstleistungen verwehren;
- (d) dafür Sorge tragen, dass ihre geltenden Politiken, Gesetze, sonstigen Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen dem Risiko, dass Unternehmen an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, wirksam begegnen.

GEWÄHRLEISTUNG VON POLITIKKOHÄRENZ

8. Die Staaten sollten sicherstellen, dass staatliche Ministerien, Stellen und andere Einrichtungen auf staatlicher Grundlage, welche die Unternehmenspraxis beeinflussen, sich bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates bewusst sind und diese beachten, unter anderem durch Bereitstellung entsprechender Informationen, Schulungen und Unterstützung.

9. Staaten sollten sich ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen erhalten, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen oder Investitionsverträge.

10. Staaten, welche als Mitglieder multilateraler Institutionen handeln, die mit geschäftsbezogenen Fragen befasst sind, sollten

- (a) bemüht sein, sicherzustellen, dass diese Institutionen weder die Fähigkeit ihrer Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht beschränken noch die Wirtschaftsunternehmen an der Achtung der Menschenrechte hindern;

- (b) diese Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Kapazität dazu anhalten, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern und Staaten auf Antrag dabei behilflich sein, ihrer Schutzpflicht in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen nachzukommen, einschließlich durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Bewusstseinsbildung;
- (c) unter Anlehnung an diese Leitprinzipien ein gemeinsames Problemverständnis herbeiführen und die internationale Zusammenarbeit beim Umgang mit Herausforderungen in Bezug auf Wirtschaft und die Menschenrechte fördern.

II. DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

11. Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.
12. Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.¹⁶
13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen
 - (a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;
 - (b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.
15. Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich
 - (a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;
 - (b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;
 - (c) Verfahren, die die Wiedergutmachung etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

GRUNDSATZVERPFLICHTUNG

16. Zur Verankerung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sollten Wirtschaftsunternehmen ihre Selbstverpflichtung, dieser Verantwortung gerecht zu werden, in einer Grundsatzerklärung zum Ausdruck bringen, die:

- (a) auf höchster Führungsebene des Wirtschaftsunternehmens angenommen wird;
- (b) sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen stützt;
- (c) menschenrechtsbezogene Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstigen Parteien festlegt, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
- (d) öffentlich verfügbar ist sowie intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt wird;
- (e) sich in den operativen Politiken und Verfahren widerspiegelt, die notwendig sind, um sie innerhalb des gesamten Wirtschaftsunternehmens zu verankern.

SORGFALTSPFLICHT AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE

17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:

- (a) sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
- (b) wird je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;
- (c) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.²¹

18. Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollten Wirtschaftsunternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dieses Verfahren sollte:

- (a) sich auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen;
- (b) sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern umfassen, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

19. Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen die Erkenntnisse aus ihren Verträglichkeitsprüfungen in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

- (a) Eine wirksame Integration setzt voraus, dass:
 - (i) die Verantwortung dafür, diesen Auswirkungen zu begegnen, auf einer angemessenen Ebene und in einem angemessenen Aufgabenbereich innerhalb des Wirtschaftsunternehmens angesiedelt wird;
 - (ii) die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren es gestatten, wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Auswirkungen zu treffen.
- (b) Angemessene Maßnahmen nehmen unterschiedliche Formen an, abhängig davon:
 - (i) ob das Wirtschaftsunternehmen eine nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beiträgt, oder ob es lediglich daran beteiligt ist, weil die Auswirkung wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden ist;
 - (ii) welches Einflussvermögen es besitzt, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen.

20. Um zu verifizieren, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnet wird, sollten Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen. Die Wirksamkeitskontrolle sollte:

- (a) von geeigneten qualitativen und quantitativen Indikatoren ausgehen;
- (b) auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder.

21. Um darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen bereit sein, dies extern zu kommunizieren, insbesondere wenn von betroffenen Stakeholdern oder in ihrem Namen Bedenken vorgebracht werden. Wirtschaftsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit oder Geschäftsumfeld das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen mit sich bringt, sollten formell darüber Bericht erstatten, wie sie diesen Risiken begegnen. In allen Fällen sollte die Kommunikation:

- (a) in einer Form und Häufigkeit vorgelegt werden, die den menschenrechtlichen Auswirkungen des Unternehmens entspricht und für die vorgesehene Zielgruppe zugänglich ist;
- (b) ausreichende Informationen enthalten, um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffende menschenrechtliche Auswirkung bewerten zu können;
- (c) weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen.

WIEDERGUTMACHUNG

22. Stellen Wirtschaftsunternehmen fest, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, sollten sie durch rechtmäßige Verfahren für Wiedergutmachung sorgen oder dabei kooperieren.

FRAGEN DES KONTEXTS

23. In allen Kontexten sollten Wirtschaftsunternehmen:

- (a) das gesamte geltende Recht einhalten und die international anerkannten Menschenrechte achten, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen;
- (b) Wege finden, die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte zu wahren, wenn sie mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sind;
- (c) das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, als Frage der Rechtskonformität behandeln, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.

24. Ist es notwendig, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen, sollten Wirtschaftsunternehmen zunächst bemüht sein, die schwerwiegendsten beziehungsweise diejenigen Auswirkungen zu verhüten und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht wieder gut zu machen wären.

III. ZUGANG ZU ABHILFE

A. GRUNDLEGENDES PRINZIP

25. Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

STAATLICHE GERICHTLICHE MECHANISMEN

26. Staaten sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit innerstaatlicher gerichtlicher Mechanismen treffen bei der Handhabung von mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen, und dabei in Betracht ziehen, wie sie rechtliche, praktische und andere relevante Schranken abbauen können, die zur Verweigerung des Zugangs zu Abhilfe führen könnten.³³

STAATLICHE AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

27. Staaten sollten als Teil eines umfassenden, staatlich getragenen Systems der Abhilfe bei mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen neben gerichtlichen Mechanismen wirksame und geeignete außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen.

NICHT STAATLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

28. Staaten sollten Wege in Erwägung ziehen, den Zugang zu wirksamen, nicht staatlichen Beschwerdemechanismen zu erleichtern, die sich mit von Unternehmen verursachten Schäden an den Menschenrechten befassen.

29. Damit Missständen frühzeitig begegnet werden kann und diese unmittelbar wieder gutgemacht werden können, sollten Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen.

30. Industrieweite, Multi-Stakeholder- und andere gemeinschaftliche Initiativen, die auf der Achtung menschenrechtsbezogener Normen aufbauen, sollten dafür Sorge tragen, dass wirksame Beschwerdemechanismen zur Verfügung stehen.

WIRKSAMKEITSKRITERIEN FÜR AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

31. Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit sollten sowohl staatliche als auch nicht-staatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen:

- (a) legitim sein: Sie ermöglichen das Vertrauen der Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, und sind rechenschaftspflichtig im Sinne einer fairen Abwicklung von Beschwerdeverfahren;

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

- (b) zugänglich sein: Sie sind allen Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, bekannt und gewähren denjenigen, die im Hinblick auf den Zugang zu ihnen unter Umständen vor besonderen Hindernissen stehen, ausreichende Unterstützung;³⁹
 - (c) berechenbar sein: Sie bieten ein klares, bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe an, ebenso wie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen und Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung;
 - (d) ausgewogen sein: Sie sind bestrebt, sicherzustellen, dass die Geschädigten vertretbaren Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können;
 - (e) transparent sein: Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
 - (f) Rechte-kompatibel sein: Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten Menschenrechten in Einklang stehen;
 - (g) eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein: Sie greifen auf sachdienliche Maßnahmen zurück, um Lehren zur Verbesserung des Mechanismus und zur Verhütung künftiger Missstände und Schäden zu ziehen;
- Mechanismen auf operativer Ebene sollten außerdem:
- (h) auf Austausch und Dialog aufbauen: Sie konsultieren die Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung und stellen auf Dialog als Mittel ab, um Missständen zu begegnen und sie beizulegen.

5. Bericht „Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten“ (ILO, 2016) (Inhaltsverzeichnis)

Quelle:

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_469507.pdf

Abkürzungsverzeichnis

Kapitel 1. Einleitung: Allgemeine Voraussetzungen

Kapitel 2. Globale Lieferketten und die Welt der Arbeit

2.1. Produktionstrends

2.2. Handelstrends

2.3. Investitionstrends

2.4. Umfang und Qualität der Beschäftigung

2.4.1. Umfang der Beschäftigung

2.4.2. Qualität der Beschäftigung

Kapitel 3. Upgrading für menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten

3.1. Wirtschaftliches Upgrading

3.2. Soziales Upgrading

3.3. Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem und sozialem Upgrading

Kapitel 4. Steuerung in globalen Lieferketten

4.1. Steuerungsansätze zur Förderung menschenwürdiger Arbeit

4.1.1. Staatliche Steuerung

4.1.2. Private Steuerung

4.1.3. Initiativen der Sozialpartner

4.1.4. Multilaterale Initiativen

4.2. Behebung von Steuerungsdefiziten

Kapitel 5. Das weitere Vorgehen

5.1. Einleitung

5.2 Das weitere Vorgehen

5.3. Vorgeschlagene Diskussionspunkte

Anhang

6. Abschlusserklärung G7-Gipfel 2015 (Auszug)

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975254/398758/b2a8d4e26f0198195f810c572510733f/2015-06-08-g7-abschluss-deu-data.pdf?download=1> („Arbeitsübersetzung“)

Verantwortung in der Lieferkette

Schlechte Arbeitsbedingungen mit unzureichendem Arbeitsschutz führen zu erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Verlusten und sind mit Umweltschäden verbunden. Aufgrund unseres herausragenden Anteils am Globalisierungsprozess kommt den G7-Staaten eine wichtige Rolle bei der Förderung von Arbeitnehmerrechten, guten Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes in globalen Lieferketten zu. Wir streben eine bessere Anwendung international anerkannter Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards, -grundsätze und -verpflichtungen (insbesondere von Übereinkünften der VN, der OECD und der IAO sowie anwendbarer Umweltabkommen) in globalen Lieferketten an. Wir werden hierzu auch andere Staaten, zum Beispiel innerhalb der G20, einbeziehen.

Wir unterstützen nachdrücklich die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und begrüßen die Bestrebungen zur Erstellung substanzieller Nationaler Aktionspläne. In Übereinstimmung mit den VN-Leitprinzipien rufen wir die Privatwirtschaft dringend auf, ihrer Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen. Wir werden Maßnahmen zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen ergreifen, indem wir die Transparenz erhöhen, das Erkennen und die Prävention von Risiken fördern und Beschwerdemechanismen stärken. Wir erkennen die gemeinsame Verantwortung von Regierungen und Wirtschaft an, nachhaltige Lieferketten zu fördern und gute Beispiele zu unterstützen.

Zur Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftslegung in Lieferketten ermutigen wir Unternehmen, die in unseren Staaten operieren oder ihren Hauptsitz haben, Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bezüglich ihrer Lieferketten einzuführen, beispielsweise freiwillige Maßnahmen oder Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Wir begrüßen die internationalen Bemühungen, auch vonseiten der Privatwirtschaft, in der Textil- und Bekleidungsindustrie branchenweite Standards zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu veröffentlichen. Um sichere und nachhaltige Lieferketten zu fördern, werden wir kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Sorgfaltspflicht und eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements verstärkt unterstützen.

Wir begrüßen Initiativen, um die Schaffung geeigneter, objektiver Instrumente zu fördern, die es den Verbrauchern und dem öffentlichen Auftragswesen in unseren Staaten ermöglichen, Informationen bezüglich Aussagekraft und Glaubwürdigkeit von Umwelt- und Sozial Siegeln zu vergleichen. Ein Beispiel hierfür ist die Nutzung einschlägiger Apps, die in einigen Staaten bereits verfügbar sind. Darüber hinaus werden wir Multistakeholder-Initiativen in unseren Ländern und in unseren Partnerländern stärken, unter anderem in der Textil- und Bekleidungsindustrie, wobei wir auf guten Beispielen aufbauen, die sich im Nachgang der Rana-Plaza-Tragödie bewährt haben. Wir werden unsere Unterstützung für entsprechende weltweite Initiativen fortsetzen. Außerdem werden wir unsere bilaterale Entwicklungszusammenarbeit besser abstimmen und unsere Partnerländer dabei unterstützen, zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung in ihren Ländern verantwortungsvolle globale Lieferketten zu nutzen.

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

Wir unterstützen einen „Vision-Zero-Fonds“, der in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingerichtet wird. Der Fonds hat zum Ziel, durch die Stärkung öffentlicher Rahmenbedingungen und die Einführung nachhaltiger Geschäftspraktiken dazu beizutragen, arbeitsbedingte Todesfälle und schwere Arbeitsunfälle zu vermeiden beziehungsweise deren Anzahl zu verringern, und wird so auch einen Mehrwert für bereits bestehende IAO-Projekte schaffen. Der Zugriff auf diesen Fonds ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich: Durch den Fonds werden die Empfänger unterstützt, die sich zu Präventionsmaßnahmen und zur Umsetzung von Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Sicherheitsstandards verpflichten. Wir stimmen überein, dass wir diese Angelegenheit weiterverfolgen, und sehen einer Ausdehnung des Fonds auf die G20 entgegen.

Wir verpflichten uns ferner zur Stärkung von Mechanismen, die den Zugang zu Abhilfe ermöglichen, darunter die Nationalen Kontaktstellen zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Zu diesem Zweck wird die G7 die OECD ermutigen, Peer Reviews und das wechselseitige Lernen im Hinblick auf die Arbeitsweise und Leistung der Nationalen Kontaktstellen zu fördern. Wir werden sicherstellen, dass unsere eigenen Nationalen Kontaktstellen wirksam arbeiten und mit gutem Beispiel vorangehen.

Wir begrüßen, dass die Finanzierungslücke des Rana-Plaza-Gebertreuhandfonds für die Entschädigung der Opfer des tragischen Unfalls von 2013 geschlossen wurde.

...

7. Study on due diligence requirements through the supply chain

Quelle: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en>

ABSTRACT

This study for the European Commission focuses on due diligence requirements to identify, prevent, mitigate and account for abuses of human rights, including the rights of the child and fundamental freedoms, serious bodily injury or health risks, environmental damage, including with respect to climate. It was conducted by the British Institute of International and Comparative Law (lead), Civic Consulting and LSE Consulting. Through desk research, country analyses, interviews and surveys it identifies Market Practices (Task 1) and perceptions regarding regulatory options. The Regulatory Review (Task 2), including twelve Country Reports, shows that UN Guiding Principles on Business and Human Rights' standard of due diligence is increasingly being introduced into legal standards or proposed in Member States. The Problem Analysis, policy background and intervention logic concludes with the definition of four options for regulatory proposals (Task 3): No change (Option 1), new voluntary guidelines (Option 2), new reporting requirements (Option 3) and mandatory due diligence as a legal standard of care (Option 4). Option 4 includes sub-options limited to sector and company size, and enforcement through state-based oversight or judicial / non-judicial remedies. The assessment of impacts of regulatory options (Task 4) considers economic impacts, impacts on public authorities, social, human rights and environmental impacts.

CONTENTS

LIST OF TABLES

LIST OF FIGURES

EXECUTIVE SUMMARY (ENGLISH)

NOTE DE SYNTHÈSE (FRANÇAIS)

I. INTRODUCTION

1. Introduction
2. Background
3. Scope and definitions
4. Methodology
5. General Overview

II. MARKET PRACTICES

1. Introduction
2. Methodology
3. General survey data
4. Current due diligence practices
5. Stakeholder views on impacts of regulatory options
6. Stakeholder views on effects of EU-level regulation

III. REGULATORY REVIEW

1. Introduction
2. Methodology
3. The concept of due diligence

4. Domestic frameworks

IV. PROBLEM ANALYSIS AND OPTIONS FOR REGULATORY INTERVENTION

1. Introduction
2. Problem analysis
3. Legal basis for and policy background of a possible future EU intervention
4. Intervention logic of a possible future EU intervention
5. Regulatory options
6. Due diligence as a legal standard of care: Clarification of a few common questions
7. Further considerations around scope of application
8. Discussion of strengths and weaknesses of the options identified

V ASSESSMENT OF OPTIONS

1. Literature Review
2. METHODOLOGY
3. ANALYSIS
4. GLOBAL COMPARISON OF REGULATORY OPTIONS

8. Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Inhaltsverzeichnis)

Quelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

I. Einleitung

II. Der Prozess zur Erstellung des Aktionsplans

III. Erwartungshaltung der Bundesregierung an die unternehmerische Sorgfalt in der Achtung der Menschenrechte

Umfang und praktische Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte

Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

IV. Handlungsfelder

1. Die staatliche Schutzpflicht

1.1 Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen

1.2 Öffentliches Beschaffungswesen

1.3 Staatliche Förderung

1.4 Unternehmen im öffentlichen Eigentum

2. Herausforderungen in der Unternehmenspraxis

2.1 Menschenrechtsschutz in Liefer- und Wertschöpfungsketten sicherstellen

2.2 Transparenz und Kommunikation über menschenrechtliche Auswirkungen von Unternehmen

2.3 Geschäftstätigkeit in Konfliktgebieten

3. Unterstützungsangebote zur praktischen Umsetzung

4. Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung gewährleisten

4.1 Zugang zu Recht und Gerichten für Betroffene

4.2 Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze

V. Politikkohärenz sicherstellen

VI. Monitoring

Abkürzungsverzeichnis

9. Hintergrundinformation zum französischen Sorgfaltspflichtengesetz (Auszug)

Quelle: https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user_upload/Hintergrundinformationen_zum_franzoesischen_Gesetz_ak.pdf

(Der Text enthält außerdem Informationen zu Entwicklungen in Deutschland)

Am 21. Februar hat das französische Parlament in letzter Lesung ein Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen verabschiedet. Am 23. März wurde dieses Gesetz in weiten Teilen vom französischen Verfassungsrat bestätigt und wird in Kürze in Kraft treten.

Mit dem Sorgfaltspflichtengesetz bringt Frankreich die politischen Entwicklungen zur Unternehmensverantwortung in globalen Geschäften einen großen Schritt weiter. Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen fordern Unternehmen auf, Menschenrechte zu achten, auch in ihren weltweiten Geschäftsbeziehungen. Mit dem französischen Gesetz wird diese menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nun erstmalig umfassend in verbindliches nationales Recht umgesetzt. Damit kommt Frankreich der in den UN-Leitprinzipien, aber auch in den verbindlichen Menschenrechtsverträgen verankerten staatlichen Schutzpflicht nach, durch entsprechende Rahmensetzung dafür zu sorgen, dass Unternehmen die Menschenrechte achten. Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die Hauptelemente des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes erklärt:

Welche Unternehmen sind betroffen?

Der Adressatenkreis des französischen Gesetzes ist auf große französische Unternehmen begrenzt: Erfasst sind Unternehmen, die einschließlich Tochterunternehmen bzw. Filialen in Frankreich mindestens 5000 Mitarbeiter_innen haben oder einschließlich Tochterunternehmen bzw. Filialen mit Sitz im Ausland mindestens 10.000 Angestellte haben. Das Gesetz betrifft damit ca. 120 französische Unternehmen, darunter Areva, Danone, L'Oréal, Michelin, Renault, Sanofi, Total.

Wozu werden diese Unternehmen verpflichtet:

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, einen "Sorgfaltspflichtenplan" (plan de vigilance) zu veröffentlichen und umzusetzen, mit dem sie ökologische und menschenrechtliche Risiken identifizieren und verhindern. Erfasst sind neben den Risiken im Unternehmen selbst auch die Risiken bei kontrollierten Tochterunternehmen und Unternehmen, mit denen eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht, soweit die menschenrechtlichen Probleme mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen.

Im Fall Rana Plaza, dem Fabrikeinsturz in Bangladesch, bedeutet dies, dass eine Verantwortung eines französischen Modelabels nach dem neuen Gesetz auch für die Arbeitsbedingungen bei der Textilfabrik in Bangladesch bestanden hätte, aber nur insoweit, als die Vertragsbeziehung über eine einmalige Lieferung hinausging.

Die Unternehmen müssen den Sorgfaltspplan und die Schritte veröffentlichen, die zur Umsetzung unternommen wurden. Der Inhalt des Sorgfaltspplans wird im französischen Gesetz weiter konkretisiert und soll folgende Elemente umfassen:

- Übersicht, in der Risiken identifiziert, analysiert und priorisiert werden
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Tochter- und Subunternehmen, sowie Zulieferern
- Angemessene Gegenmaßnahmen zur Vermeidung und Milderung von Menschenrechtsverletzungen

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

- Ein Warnsystem, um Beschwerden entgegenzunehmen, das in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften in den jeweiligen Unternehmen entwickelt wird
- Ein Verfahren, um die Umsetzung und Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen

Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung?

Kommt ein Unternehmen den oben beschriebenen Pflichten nicht nach, kann jede Person mit berechtigtem Interesse beim zuständigen Gericht beantragen, das Unternehmen zur Erfüllung aufzufordern.

Die Verletzung der beschriebenen Sorgfaltspflichten kann unter gewissen Umständen auch zur Haftung gegenüber Betroffenen führen. Klagen Betroffene, z.B. aufgrund von Gesundheitsverletzungen durch Umweltverschmutzungen oder einen Fabrikunfall, muss das Gericht prüfen, ob das Unternehmen alle angemessenen Sorgfaltverfahren im Sinne des neuen Gesetzes durchgeführt hat. Ist dies nicht der Fall und ist dadurch der Schaden entstanden, haftet das Unternehmen gegenüber Betroffenen.

Wo ist das Gesetz angesiedelt?

Die neuen Vorschriften werden in das französische Handelsgesetzbuch eingefügt.

Wie ist das Gesetz entstanden und wann tritt es in Kraft?

Ein erster weitergehender Gesetzesvorschlag wurde im November 2013 von Parlamentariern der „Parti Socialiste“ entwickelt, aber erst im Januar 2015 in die Nationalversammlung eingebracht. Dort wurde das Gesetz durch eine Arbeitsgruppe überarbeitet und in einigen Punkten abgeschwächt. Beispielsweise war im ersten Entwurf eine Beweislastumkehr vorgesehen, die gestrichen wurde. Im März 2015 wurde das Gesetz in erster Lesung in der Nationalversammlung angenommen, im November vom Senat abgelehnt und an die Nationalversammlung zurückgeschickt. In der Begründung führte der Senat aus, dass Frankreich einen solchen Vorstoß nicht alleine machen könne, da dies die Wettbewerbsfähigkeit gefährde. Im März 2016 wurde das Gesetz von der Nationalversammlung in zweiter Lesung angenommen. Nach einem Gegenvorschlag des Senats im Oktober 2016 wurde der Text erneut überarbeitet, insbesondere die Anforderungen an den Sorgfallsplan konkretisiert. Trotz Widerstand des Senats konnte die Nationalversammlung das Gesetz nun am 21. Februar in letzter Lesung annehmen. Auf Antrag von mindestens 60 Parlamentarier_innen ist in den letzten Wochen eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsrat erfolgt. Am 23. März hat der Verfassungsrat entschieden, dass das Gesetz in weiten Teilen verfassungskonform ist. Lediglich die zuvor vorgesehenen Bußgelder hat das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Zur Begründung führte das Verfassungsgericht aus, dass Bußgeldtatbestände einem hohen Maß an Bestimmtheit genügen müssen und die im Gesetz enthaltenen Unternehmenspflichten diesen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen. Unbeanstandet blieb die Haftung gegenüber Betroffenen, wenn die Missachtung der gebotenen Sorgfalt zu einem Schaden geführt hat. Zudem kann weiterhin von jeder Person mit berechtigtem Interesse beim zuständigen Gericht beantragt werden, ein Unternehmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aufzufordern.

...

Den französischen Gesetzestext finden Sie hier:

https://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do;jsessionid=3594FD1CA3FFBC38037C6B1C4620ED44.tpdila19v_3?idDocument=JORFDOLE000030421923&type=general&typeLoi=prop&legislature=14

...

10. Kongresserklärung des 4. IGB-Weltkongresses (2018) (Auszüge)

Quelle: <https://congress2018.ituc-csi.org/4co-g-5-building-workers-power-die>

Die Regeln neu festlegen: Kongresserklärung

...

Ein gescheitertes System

...

12. Ein paar Unternehmen verfügen über ungebremste Macht, und 80 Prozent der weltweiten Gewinne entfallen auf nur 10 Prozent der börsennotierten Konzerne. Sie hängen von einer weltweiten Arbeitnehmerschaft ab, von der weniger als 60 Prozent über einen formellen Arbeitsvertrag verfügen. Die meisten Beschäftigten sind prekären, unsicheren und häufig gefährlichen Bedingungen ausgesetzt, oftmals ohne soziale Absicherung. Vierzig Prozent unserer Kolleginnen und Kollegen kämpfen in der informellen Wirtschaft ums Überleben, ohne Rechte, ohne Mindestlohn und ohne Sozialschutz. Die Tatsache, dass bis zu 45 Millionen Menschen moderner Sklaverei ausgesetzt sind, unterstreicht die skandalöse Ausbeutung in einer Welt, die von unternehmerischer Profitgier beherrscht wird. Gleichzeitig lenken globale Lieferketten den Wohlstand in Richtung einer Handvoll Konzerne auf Kosten der Beschäftigten, die entlang dieser Lieferketten arbeiten.

...

1. Frieden, Demokratie und Rechte

...

GRUNDLEGENDE NORMEN UND DAS STREIKRECHT

...

74. Die Angriffe der Arbeitgeber zielen darauf ab, die Überwachungsstellen in ihrer Funktion als Kontrollinstanz für die Durchführung der Normen zu schwächen und das institutionelle Rahmenwerk der IAO für grundlegende Arbeitnehmerrechte zu untergraben. Der Normen-Überprüfungsmechanismus, dessen Umsetzung der IGB 2015 vereinbart hat, sollte das Überwachungssystem, vorhandene internationale Arbeitsnormen und die IAO als Institution nicht schwächen. Vor diesem Hintergrund ist ein Gegenangriff die beste Verteidigung. In diesem Sinne fordert der Kongress vom IGB:

- den Beginn einer internen Debatte über die Zukunft der Arbeit und die Zukunft der IAO, um den einzigartigen Charakter der IAO zu untermauern, der sich aus ihrer dreigliedrigen Lenkungsstruktur und ihrem Normensetzungsmandat, einschließlich ihres Überwachungssystems, ableitet;
- die Stärkung der Rolle des IGB-Ausschusses für Menschen- und Gewerkschaftsrechte und dessen bessere Einbindung in für die IAO relevante Aktivitäten;
- die weitere Förderung eines demokratischen und integrativen Prozesses für die Entscheidungsfindung und die Festlegung von Strategien im Hinblick auf die Zukunft der IAO sowie den Austausch von Informationen und die Ermöglichung von Debatten innerhalb der Arbeitnehmergruppe des IAO-Verwaltungsrates;
- die Vorbereitung einer internationalen Demonstration anlässlich der Konferenz zur Einhundertjahrfeier zugunsten eines zweiten Jahrhunderts für die IAO zur Förderung von Fortschritt und sozialer Gerechtigkeit;

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

- die Aufforderung an die IAO, weitere relevante und weitreichende Normen für Themen anzustreben, in deren Fall die vorhandenen Normen Lücken aufweisen;
- die Forderung eines IAO-Übereinkommens zu Lieferketten, um die Tätigkeiten und Geschäfte multinationaler Unternehmen durch die Einführung einer obligatorischen Sorgfaltpflicht zu regulieren;
- die Vertretung der Position, dass die Achtung von grundlegenden Rechten nicht nur die Pflicht von nationalen Regierungen ist, sondern auch von multinationalen Unternehmen.

...

MODERNE SKLAVEREI BEENDEN

...

100. Die Beendigung moderner Sklaverei entlang globaler Lieferketten, die Unterstützung der Maßnahmen von GUFs und Mitgliedsorganisationen in spezifischen Branchen und die Fortsetzung der Kampagne für die Abschaffung des Kafala-Systems in allen Golfstaaten sind wichtige Zielsetzungen im Kampf gegen Zwangsarbeit. Besondere Aufmerksamkeit muss zudem dem Problem der Versklavung von Wanderarbeitskräften gewidmet werden.

...

104. Gemeinsam mit UNI und der BHI hat der IGB zur Einrichtung des unabhängigen Zentrums für Sport und Menschenrechte beigetragen, das für einen ganzheitlichen Ansatz in der gesamten Welt des Sports sorgen wird, um Arbeitnehmer- und andere Menschenrechtsverletzungen in der Sportindustrie zu verhindern bzw. Abhilfe zu schaffen. Bei der Prüfung von Bewerbungen um die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen werden Menschen- und Arbeitnehmerrechtskriterien berücksichtigt werden, inklusive Maßnahmen, die die Einhaltung der Normen gewährleisten, einschließlich der Sorgfaltpflicht und des Zugangs zu Abhilfe, um menschenwürdige Arbeit entlang der Lieferketten in der Bauindustrie, im Dienstleistungsgewerbe und in der Merchandising-Branche im Zusammenhang mit Sportgroßereignissen und dem Sektor generell zu gewährleisten.

...

KINDERARBEIT

...

107. Kein Staat kann sich der Verantwortung für entsprechende Gesetze, deren Einhaltung und Schutzmaßnahmen entziehen. Und kein Unternehmen kann auf Kinderarbeit direkt oder in seiner Lieferkette zurückgreifen. Der Rückgriff auf Kinder- und Zwangsarbeit sollte im Rahmen verbindlicher innerstaatlicher, regionaler und internationaler Gesetze und Verordnungen verboten sein. Die Beendigung von Kinderarbeit erfordert darüber hinaus Strategien, um sicherzustellen, dass alle Kinder eine hochwertige Bildung erhalten, ebenso wie Unterstützung für Familien, damit die Kinder zur Schule und nicht zur Arbeit gehen, und gerechte Arbeitsbedingungen für die Eltern, einschließlich der Möglichkeit, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen.

2. Regulierung der Wirtschaftsmacht

...

AM WENDEPUNKT

111. Die Welt steht an einem Wendepunkt. Für sechzig Prozent des Welthandels sind mittlerweile multinationale Unternehmen verantwortlich, deren Konzernstruktur auf Ausbeutung, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen entlang von Lieferketten basiert,

mit weit verbreiteten Verstößen gegen innerstaatliche Arbeitsgesetze seitens Lieferanten. Die Gewerkschaften müssen sich weltweit zusammenschließen, um für menschenwürdige Arbeit zu kämpfen.

...

113. Die größten Konzerne beschäftigen lediglich sechs Prozent der Arbeitskräfte, von denen ihre Profite abhängen, direkt, aber auch die 94 Prozent der Beschäftigten entlang ihrer Lieferketten, die im Verborgenen arbeiten und weltweit zu immensum Wachstum beitragen, müssen einen gerechten Anteil an den Produktionsgewinnen und dem erwirtschafteten Vermögen erhalten. Infolge der wachsenden Bedeutung großer Technologiekonzerne verändern sich die Unternehmensstrukturen. Unterdessen setzen multinationale Unternehmen die betrügerische Verlagerung von Profiten, die Lohnerhöhungen für die Arbeitnehmer ermöglichen und als Basis für Steuerzahlungen dienen könnten, zugunsten der Wohlhabenden in Steueroasen fort.

114. Die Unternehmensgewinne basieren allzu häufig auf minimalen Kosten und maximaler Flexibilität, was zu niedrigen Löhnen führt, von denen die Menschen nicht leben können, sowie auf Tätigkeiten, die Todesfälle, Verletzungen und Erkrankungen zur Folge haben. Extrem mobile, kostenorientierte und arbeitsintensive Sektoren wie das Baugewerbe sind in hohem Maße auf informelle und prekäre Beschäftigungsformen angewiesen. Auch die globalen Lieferketten sind zunehmend von informellen und prekären Tätigkeiten und sogar Kinderarbeit und Sklaverei abhängig. Die Fragmentierung der Verantwortung innerhalb der komplexen und vielschichtigen globalen Lieferketten hat zu einem 'Governance-Defizit' geführt, das überwunden werden muss. Die Unternehmen an der Spitze der Kette müssen verpflichtet werden, für die Achtung grundlegender Rechte und menschenwürdige Bedingungen auf allen Ebenen zu sorgen. Das beinhaltet Transparenz und Überwachung sowie ausgehandelte Verfahren und gesetzliche Bestimmungen, um die Einhaltung zu gewährleisten und Abhilfe zu garantieren.

...

EINE WELTWEITE LOHNKRISE

131. Für Millionen Menschen ist dringend eine Erhöhung des Mindestlohns auf ein Niveau erforderlich, von dem sie leben können und das zur Deckung der Grundbedürfnisse einer Familie ausreicht. Dies würde einen Bruchteil der Profite großer Unternehmen ausmachen, die mit jeder Arbeitskraft in ihrer Lieferkette Gewinne in Höhe von bis zu 17.000 USD machen.

...

UNTERNEHMERISCHE PROFITGIER BEKÄMPFEN

134. Die Macht der Unternehmen ist außer Kontrolle geraten. Das Modell unternehmerischer Profitgier und Korruption, für das Unternehmen wie Samsung stehen, die entschieden gewerkschaftsfeindlich sind, die Vereinigungsfreiheit verweigern und in ihren Lieferketten Hungerlöhne zahlen, muss enttarnt werden. Ihre Arbeitskräfte bezahlen mit ihrem Leben und ihren Lebensgrundlagen für ein Geschäftsmodell, bei dem Profite wichtiger sind als ihre Sicherheit und ihre Aussicht auf ein menschenwürdiges Leben.

...

136. Der Kongress bekräftigt, dass wir uns organisieren müssen, um die Regeln neu festzulegen. Der Kongress beauftragt den IGB, die Regionalorganisationen und -strukturen, in Zusammenarbeit mit Global Unions und den Mitgliedsorganisationen zu kämpfen für:

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

- ein IAO-Übereinkommen zu Lieferketten, einschließlich globaler Rahmenwerke mit Kernarbeitsnormen für grenzüberschreitende Verhandlungen und Tarifverhandlungen;
- die wirksame Inkraftsetzung der IAO-Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen;
- die Hinzurechnung der Arbeitsschutznormen der IAO zu den Kernarbeitsnormen;
- eine obligatorische Sorgfaltspflicht für alle Lieferketten, einschließlich neuer Formen internationaler Dienstleistungsketten, mit Beschwerdeverfahren auf allen Ebenen und Abhilfe;
- ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte, untermauert durch wirksame Abhilfeverfahren;
- den Ausbau der Nationalen Kontaktstellen für Beschwerden im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Einhaltungsmechanismen für eine bessere Inkraftsetzung internationaler Abkommen zwischen Global Unions und multinationalen Unternehmen;
- internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, progressive Steuergesetze und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, einschließlich eines globalen Steuerabkommens, eines globalen Anlagenregisters, eines effektiven Körperschaftssteuersatzes von mindestens 25 Prozent und letztendlich eines globalen Steuerorgans;
- die Berücksichtigung der IAO-Normen, einschließlich der Kernarbeitsnormen, im öffentlichen Auftragswesen für von den IFIs finanzierte Infrastruktur-Großprojekte und im Rahmen der allgemeinen Auflagen der IFIs;
- faire Handelsabkommen, die weder das multilaterale Handelssystem untergraben noch die staatlichen Regulierungsmöglichkeiten einschränken, nicht zu Privatisierungen ermutigen, die Demokratie nicht untergraben, keine Unternehmensinteressen verankern, keine Deregulierungsagenda fördern und keinerlei Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren enthalten.

137. Der IGB wird sich gemeinsam mit den GUFs für den Ausbau und die Nachbildung des Bangladesch-Abkommens über Brandschutz und Gebäudesicherheit und andere Formen rechenschaftspflichtiger, arbeitnehmergesteuerter Initiativen zur sozialen Verantwortung in Lieferketten einsetzen, um Rechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

...

139. Der IGB, der TUAC und die GUFs stehen geschlossen hinter der Kampagne für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten, einschließlich wirksamer Beschwerdeverfahren, um für Abhilfe zu sorgen, wie es die Leitprinzipien der UN für Wirtschaft und Menschenrechte vorsehen. Auf dieser Grundlage können große Konzerne zur Rechenschaft gezogen werden, und es werden bereits gewisse Fortschritte erzielt, wie etwa mit dem Loi de vigilance-Gesetz in Frankreich, dem dreigliedrigen Pakt in den Niederlanden, dem Bangladesch-Abkommen, den OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und den Verhandlungen über ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte. Diese Dynamik muss jetzt von allen Partnern aufrechterhalten und in konkrete Fortschritte in Bezug auf Sorgfaltspflicht und Zugang zu Abhilfe übertragen werden.

140. Unternehmerische Profitgier manifestiert sich durch den immer umfangreicheren Rückgriff auf Beschäftigte mit flexiblen und befristeten Arbeitsverhältnissen, anstatt unbefristete Festanstellungen vorzunehmen. Sie manifestiert sich zudem durch den Einsatz von Cloud- und/oder Plattform-Beschäftigten und unfreiwillig. Der IGB wird sich darum bemühen, diese Beschäftigungsformen zu begrenzen, sicherzustellen, dass die Arbeitgeber keinen Vorteil

dadurch haben, dass sie feste Verträge durch prekäre Arbeitsverhältnisse ersetzen, und alle Beschäftigten, ungeachtet der Art ihres Arbeits- oder Vertragsverhältnisses, organisieren und ihnen Rechte verschaffen, einschließlich des Rechtes auf Tarifverhandlungen. Der IGB bemüht sich um die Förderung von Maßnahmen und Rechtsinstrumenten auf nationaler und internationaler Ebene, die betrügerischen Arbeitspraktiken in Lieferketten ein Ende setzen, um die Rechte der Beschäftigten ungeachtet ihres Beschäftigungsverhältnisses zu schützen. Maßnahmen in diesem Bereich sollten eine Priorität sein.

...

3. Globale Verschiebungen Gerechte Übergänge

...

NEUE TECHNOLOGIEN

...

152. Die Digitalisierung eröffnet auch neue Möglichkeiten mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, bessere Arbeits- und Lebensbedingungen, Kompetenzentwicklung und Einkommen. Die Digitalisierung stellt eine neue wirtschaftliche und soziale Herausforderung dar, mit Auswirkungen auf die Wirtschaftsstrukturen, die Wertschöpfungsketten und die Machtverhältnisse. Der Kongress äußert Besorgnis über die zunehmende Nutzung sozialer Netzwerke seitens extremistischer Gruppen jeglicher Art, um ein Klima der Angst, Stigmatisierung und Isolationismus zu schüren.

...

4. Gleichstellung

...

11. Statement: Für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten (42 Unternehmen)

Quelle: <https://www.business-humanrights.org/en/statement-f%C3%BCr-eine-gesetzliche-regelung-menschenrechtlicher-und-umweltbezogener-sorgfaltspflichten#>

Unsere Verantwortung in einer globalisierten Welt

Für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte tragen Unternehmen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten –auch in ihren Wertschöpfungsketten. Einige Unternehmen haben bereits Schritte unternommen, um ihrer Verantwortung nachzukommen. Die Erfahrung zeigt aber, dass freiwillige Selbstverpflichtungen allein nicht ausreichen. Es bedarf verbindlicher Sorgfaltspflichten, die von allen angemessen umgesetzt werden. Eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten würde zu Rechtssicherheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen („level playing field“) beitragen. Sie würde sicherstellen, dass für alle der gleiche Standard gilt und kein Unternehmen sich ohne Konsequenzen seiner Verantwortung entziehen oder Gewinne auf Kosten von Mensch und Natur machen darf. Das erwarten auch die Beschäftigten, die Kunden, die Investoren und die Öffentlichkeit von uns. Wir begrüßen es, wenn mit einem Sorgfaltspflichten-Gesetz in Deutschland der Weg für eine anspruchsvolle europäische Regelung geebnet wird.

12. Hübner, C. (2015): Globale Wertschöpfungsketten organisieren: eine neue Herausforderung für Gewerkschaften

Quelle: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/11565.pdf>

Internationale Politikanalyse Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. 17 S.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Globale Wertschöpfungsketten – eine Begriffsbestimmung

Was bedeutet »global«?

Wieso »Wertschöpfung«?

Was ist eine »Kette«?

Auswirkungen auf die Gewerkschaften

Gewerkschaften vs. TNU

Aufbau transnationaler Gewerkschaftsmacht: Wo fängt man an?

Aktionsebenen und-felder

Lokale Ebene

Sektorale und nationale Ebene

Globale Ebene

Globale Rahmenvereinbarungen

Transnationale Gewerkschaftsnetzwerke

»We expect better« und die »Transnationale Partnerschaftsinitiative« (TPI)

Schlussbemerkungen

Zusammenfassung:

- Transnationale Unternehmen haben von der seit Jahrzehnten anhaltenden weltweiten Politik der Investitionsanreize, der Steuer-, Zoll- und Handelserleichterungen so-wie der Deregulierung der Arbeitsmärkte enorm profitiert. Heute kontrollieren ihre globalen Wertschöpfungsketten 80 Prozent des Welthandels.
- Gewerkschaften müssen den Mut zu neuen Organisationsansätzen aufbringen, wenn sie diese Herausforderung annehmen und die Macht der Konzerne zurück-drängen wollen. Selbst die durchaus noch vorhandenen gewerkschaftlichen Hoch-burgen sind angesichts der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung in ihrer Existenz bedroht. Um sie zu sichern und wieder auszubauen, müssen Gewerkschaften lernen, grenzüberschreitend und entlang der Wertschöpfungsketten zu kooperieren und zu handeln.
- Diese Herausforderung stellt sich auf allen Ebenen der Gewerkschaftsarbeit: lokal, sektoral, national und transnational. Dabei geht es nicht nur darum, die Risiken, sondern auch die Chancen der globalen Arbeitsteilung zu erkennen und zu nutzen.
- Ein solcher Perspektivwechsel erfordert weitreichende organisatorische Veränderungen innerhalb der Gewerkschaften. Strategien für Kampagnen in und entlang globaler Wertschöpfungsketten erfordern den Aufbau von Netzwerken, die auf Ko-operation, Vertrauen und vereinbarten Grundsätzen aufgebaut sind.

13. Voss, E., J.-O. Nilsson and T. Bodendieck (2019): Verantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten. Globale Rahmenvereinbarungen als Instrument einer gewerkschaftlichen Mitgestaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Quelle: <https://www.arbeit-umwelt.de/verantwortung-in-liefer-und-wertschoepfungsketten/>

Hannover: Stiftung Arbeit und Um-welt der IG BCE,. 64 Seiten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Die wichtigsten Ergebnisse auf einen Blick (Executive Summary)

1. Einleitung

- 1.1 Globalisierung und menschenrechtliche Sorgfaltspflicht
- 1.2 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und Sorgfaltspflicht gegenüber Arbeitnehmerrechten
- 1.3 Zielsetzung und Methodik

2. Globale Rahmenvereinbarungen

- 2.1 Entwicklung und Verbreitung globaler Rahmenvereinbarungen
- 2.2 Eine neue Generation von globalen Rahmenvereinbarungen?

3. Unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte – Bedeutung aus gewerkschaftlicher Sicht

- 3.1 Internationale Rahmenwerke und Standards für Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten
- 3.2 EU Verordnung und Regelungen
- 3.3 Nationale Entwicklungen
- 3.4 Das französische Gesetz zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht
- 3.5 Entwicklungen in Deutschland

4. Unternehmerische Sorgfaltspflicht und globale Rahmenvereinbarungen

- 4.1 Grundsatzklärung: Bekenntnis zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten
- 4.2 Risikoanalyse: Gefahren identifizieren und bewerten
- 4.3 Wirksamkeitskontrolle: Effektivität von Maßnahmen überprüfen
- 4.4 Kommunikation: Interne und externe Berichterstattung
- 4.5 Beschwerdemechanismus: Zugänge und Effektivität
- 4.6 Zusammenfassung

5. Fazit und Ausblick: Relevanz der GRV für Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen auf nationaler und betrieblicher Ebene

- 5.1 Von der politischen auf die betriebliche Ebene
- 5.2 Globale Rahmenvereinbarungen und unternehmerische Sorgfaltspflicht: Neue Potentiale für Mitbestimmungsmöglichkeiten
- 5.3 Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es für Arbeitnehmervertreter*innen bei der Umsetzung der UN-Leitprinzipien in Unternehmen ohne GRV?
- 5.4 Schlusswort

Literaturverzeichnis

Anhang

Anhang 1: Untersuchte globale Rahmenvereinbarungen

Anhang 2: Alle zwischen 2011 und 2018 identifizierten globalen Rahmenvereinbarungen

Anhang:

Bisherige Arbeiten zum Thema „Internationale Gewerkschaftsarbeit“

1. Übergreifend

- **Informationsquellen zum Thema „Internationale Gewerkschaftsarbeit“**
Stand: 2.8.2018, 12 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/08/pfitzner_infoquellen.pdf
In diesem Material habe ich auf S. 3-5 meine Motivation für diese Arbeiten erläutert.

2. Globale Ebene

- **Materialien zum Thema „Globale Gewerkschaftsarbeit“,**
Stand: 6.3.2018, 76 S.
<http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/03/pfitznermaterial2.pdf>
Der Schwerpunkt dieses Materials liegt bei der Darstellung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, insbes. seiner Programmatik. Außerdem enthält es einige Informationen zu den Globalen Gewerkschaftsföderationen (GUFs). Diese sind allerdings ausführlicher und in einzelnen Punkten auch aktueller enthalten in:
- **Materialien zum Thema „Globale Gewerkschaftsverbände“ (Global Union Federations / GUFs)**
mit einem Beitrag von Michael Fichter zu Globalen Rahmenvereinbarungen
Stand: 12.10.18, 26 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/10/pfitzner_gufs.pdf
- **Vorbereitende Dokumente zum 4. Weltkongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB)**
Stand: 22.11.18, 8 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitznermaterial_igb4.pdf

3. Europa

- **Materialien zum Thema „Europäische Gewerkschaftsarbeit“,**
Stand: 23.4.2018, 32 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/04/pfitznermaterial_eu.pdf
Dieses Material enthält Informationen zum Europäischen Gewerkschaftsbund und den Europäischen Gewerkschaftsverbänden.
- **Basisinformationen zu Gewerkschaften in Europa**
Stand: 21.11.18, 115 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitznermaterial_europa.pdf
- **Basisinformationen zum Pan-Europäischen Regionalrat**
Stand: 7.12.18, 24 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/pfitznermaterial_perr.pdf

4. Außereuropäische Kontinente

- **Basisinformationen zu Gewerkschaften in Afrika**
Stand: 20.11.18, 84 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitznermaterial_afrika.pdf
 - **Basisinformationen zu Gewerkschaften in Amerika**
Stand: 29.11.18, 62 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/pfitznermaterial_amerika.pdf
 - **Basisinformationen zu Gewerkschaften in Asien**
Stand: 24.11.18, 75 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitznermaterial_asien.pdf
- sowie**
- **Basisinformationen zu Gewerkschaften in Australien/Ozeanien**
Stand: 4.12.18, 34 S.
http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/pfitznermaterial_australien.pdf

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	1
ÜBERSICHT	2
MATERIALÜBERBLICK	4
1. MATERIALIEN DER INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ	4
2. BEZUGSDOKUMENTE - INTERNATIONAL	5
<i>UNO</i>	5
Rechtstexte	5
Menschenrechtsrat	5
Sozialpaktausschuss	6
<i>ILO</i>	7
Rechtstexte	7
Erklärungen und Entschlüsseungen	7
Berichte	8
<i>OECD</i>	9
<i>G7</i>	9
<i>Europarat</i>	10
Rechtstexte	10
Ministerkomitee	10
Parlamentarische Versammlung	10
<i>Europäische Union</i>	11
Rechtstexte	11
Europäische Kommission	11
Europäisches Parlament	11
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	11
3. BEZUGSDOKUMENTE – DEUTSCHLAND	12
<i>Bundesregierung</i>	12
Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (16.12.16)	12
Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (19. Legislaturperiode, 12. März 2018)	13
Stellungnahme	13
<i>Bundestag</i>	14
<i>Nationales CSR-Forum</i>	14
<i>Regierungsparteien</i>	14
4. ANDERE LÄNDER	15
<i>Frankreich</i>	15
<i>Niederlande</i>	15
5. GEWERKSCHAFTEN	16
<i>Internationaler Gewerkschaftsbund</i>	16
<i>Europäischer Gewerkschaftsbund</i>	16
<i>Deutscher Gewerkschaftsbund</i>	16
<i>IG BCE</i>	16
6. WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN	17
<i>Deutschland</i>	17
Klage gegen RWE wegen Folgen des Klimawandels in Peru (OLG Hamm)	17
<i>Ausland</i>	17
Klage gegen Fa. Vedanta wegen Aufsichtspflichtverletzung in Bezug auf eine Niederlassung in Zambia (UK Supreme Court)	17
7. WEITERE MATERIALIEN	18

Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“

MATERIALIEN	19
1. RECHTSGUTACHTEN ZUR AUSGESTALTUNG EINES LIEFERKETTENGESETZES - INHALTSVERZEICHNIS	19
2. TAG DER MENSCHENRECHTE: 42 UNTERNEHMEN FORDERN LIEFERKETTENGESETZ – WACHSENDE UNTERSTÜTZUNG AUCH AUS KIRCHEN UND PARTEIEN (INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ).....	21
3. DEUTSCHE UNTERNEHMEN BEI MENSCHENRECHTS-TEST DURCHGEFALLEN – KATASTROPHALES ERGEBNIS MACHT LIEFERKETTENGESETZ UNUMGÄNGLICH (INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ).....	23
4. LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE (AUSZÜGE).....	24
5. BERICHT „MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT IN GLOBALEN LIEFERKETTEN“ (ILO, 2016) (INHALTSVERZEICHNIS)	31
6. ABSCHLUSSERKLÄRUNG G7-GIPFEL 2015 (AUSZUG)	32
7. STUDY ON DUE DILIGENCE REQUIREMENTS THROUGH THE SUPPLY CHAIN	34
8. NATIONALER AKTIONSPLAN UMSETZUNG DER VN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE (INHALTSVERZEICHNIS).....	36
9. HINTERGRUNDINFORMATION ZUM FRANZÖSISCHEN SORGFALTPFLICHTENGESETZ (AUSZUG).....	37
10. KONGRESSERKLÄRUNG DES 4. IGB-WELTKONGRESSSES (2018) (AUSZÜGE)	39
11. STATEMENT: FÜR EINE GESETZLICHE REGELUNG MENSCHENRECHTLICHER UND UMWELTBEZOGENER SORGFALTPFLICHTEN (42 UNTERNEHMEN).....	44
12. HÜBNER, C. (2015): GLOBALE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN ORGANISIEREN: EINE NEUE HERAUSFORDERUNG FÜR GEWERKSCHAFTEN.....	45
13. VOSS, E., J.-O. NILSSON AND T. BODENDIECK (2019): VERANTWORTUNG IN LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTEN. GLOBALE RAHMENVEREINBARUNGEN ALS INSTRUMENT EINER GEWERKSCHAFTLICHEN MITGESTALTUNG MENSCHENRECHTLICHER SORGFALTPFLICHT	46
ANHANG: BISHERIGE ARBEITEN ZUM THEMA „INTERNATIONALE GEWERKSCHAFTSARBEIT“	47
1. ÜBERGREIFEND.....	47
2. GLOBALE EBENE	47
3. EUROPA	47
4. AUßEREUROPÄISCHE KONTINENTE.....	48
AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS	49